***Per Post oder Telefax einreichen,* nicht *per E-Mail!***

An das Verwaltungsgericht

***Hier das Verwaltungsgericht mit vollständiger Adresse eintragen,***

***Ort* und *Datum***

***In dem Verwaltungsrechtsstreit [eigenen Namen eintragen] ./. Land Rheinland-Pfalz***

 wegen:   Versorgung

* [Aktenzeichen eintragen] -

wird die Klage wie folgt begründet:

I. [hier letzte Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe, Familienstand und Anzahl Kinder darstellen; wenn vorhanden, Kopie Bezügemitteilungen des Jahres 2022 beifügen]

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

Meine Versorgung ist seit dem 01.01.2022 nicht amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Versorgung nach Art. 33 Abs. 5 GG. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. BVerfG 2 BvL 6/12) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17) konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert.

Diesen Vorgaben, insbesondere zur Mindestalimentation und Familienalimentation ist der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz nach wie vor nicht nachgekommen. Meine Versorgung ist auch weiterhin mit den vom Bundesverfassungsgericht getätigten Vorgaben nicht vereinbar.

Das Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBV AnpG 2022) sieht in Art. 3 Nr. 2 die Anhebung der Besoldungsgruppe im ersten Einstiegsamt vor und in Art. 3 Nr. 6 die Streichung der Besoldungsgruppe A4 insgesamt. Durch diese Maßnahme mag der Mindestabstand der Alimentation in den untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau gewahrt werden. Es kommt aber zu einer Überbetonung des Alimentationsprinzips zu Lasten des Leistungsprinzips.

Auch der durch § 41a LBesG neu eingeführte Sonderzuschlag ist verfassungswidrig, da er das Leistungsprinzip und das Familienbild als althergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums verletzt.

Ich weise darauf hin, dass ich nicht verpflichtet und im Übrigen aufgrund der Komplexität der Materie auch nicht in der Lage bin, die Unteralimentation im Einzelnen darzulegen und zu beziffern. Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO obliegt es aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes dem Verwaltungsgericht, die für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und zu bewerten (vgl. VG Halle (Saale), Beschluss vom 28. September 2011 – 5 A 206/09 HAL –, juris Rn. 29; VG Koblenz, Beschluss vom 12. September 2013 – 6 K 445/13.KO - , juris Rn. 23).

**Ich rege nochmals an, mein Verfahren im Hinblick auf die durch die Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz unterstützten und als “Musterverfahren” bezeichneten Gerichtsverfahren auszusetzen oder im Hinblick hierauf ruhend zu stellen, gegen vorsorgliche Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung durch den Beklagten.**

**[Hier: Name und Unterschrift]**